# Satzung über die Erhebung eines Beitrags zur Förderung des Fremdenverkehrs (Fremdenverkehrsbeitragssatzung - FBS) vom 30.11.1998 in der Fassung der Änderungssatzungen vom 01.01.2002 und vom 01.01.2007

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V. mit den §§ 2, 5a Abs. 2 und 11a des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 30. November 1998 folgende Satzung beschlossen:

# § 1 Gegenstand des Beitrags, Beitragsschuldner

Von allen juristischen Personen und allen natürlichen Personen, die eine selbständige Tätigkeit ausüben und denen in der Stadt Schönau aus dem Kurbetrieb oder dem Fremdenverkehr unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen, wird ein Beitrag zur Förderung des Fremdenverkehrs und des Erholungs- und Kurbetriebes (Fremdenverkehrsbeitrag) erhoben.

## § 2 Beitragsfreiheit

Von der Beitragspflicht sind der Bund, die Länder, die Landkreise und die Gemeinden, soweit sie nicht mit privatwirtschaftlichen Unternehmen in Wettbewerb stehen, befreit.

# § 3 Maßstab des Beitrags

- (1) Der Beitrag bemißt sich nach den besonderen wirtschaftlichen Vorteilen, insbesondere den Mehreinnahmen, die dem Beitragspflichtigen aus dem Kurbetrieb oder dem Fremdenverkehr in der Stadt erwachsen.
- (2) Maßgebend für den Beitrag nach § 4 Abs. 1 sind die Mehreinnahmen des Jahres, das dem Erhebungszeitraum (§ 7 Abs. 1) vorausgeht.
- (3) Wird eine beitragspflichtige Tätigkeit zu Beginn eines Kalenderjahres aufgenommen, sind abweichend von Absatz 2 der Berechnung des Beitrages für den ersten Erhebungszeitraum die Mehreinnahmen des Erhebungszeitraums zugrundezulegen; dies gilt auch für den folgenden Erhebungszeitraum, wenn eine beitragspflichtige Tätigkeit im Laufe eines Kalenderjahres aufgenommen wurde.

Wird eine beitragspflichtige Tätigkeit im Laufe eines Kalenderjahres aufgenommen oder beendet, sind abweichend von Absatz 2 der Berechnung des Beitrages für den Teil des Kalenderjahres, in dem die Voraussetzungen des § 1 gegeben sind, die Mehreinnahmen des (verkürzten) Erhebungszeitraumes zugrundezulegen.

(4) Bei Privatzimmervermietern, die nur Wohnungen oder Zimmer vorübergehend an Fremde vermieten (mit oder ohne Frühstück), bemisst sich der Beitrag abweichend von Abs. 2 nach der Zahl der Übernachtungen im Erhebungszeitraum (Übernachtungsgeld).

## § 4 Meßbetrag

- (1) Die Mehreinnahmen (§ 3 Abs. 1) werden in einem Meßbetrag ausgedrückt. Dieser ergibt sich, indem die Reineinnahmen (Abs. 2) mit dem Vorteilsatz (§ 5) multipliziert werden.
- (2) Die Reineinnahmen werden aus dem in der Stadt Schönau erzielten Umsatz (Betriebseinnahmen ohne Umsatzsteuer) ermittelt, indem der Umsatz mit dem aus der Anlage zu dieser Satzung sich ergebenden Richtsatz (Reingewinnsatz) multipliziert wird

#### § 5 Vorteilsatz

Der Vorteilsatz (Meßzahl) bezeichnet den auf den Kurbetrieb oder Fremdenverkehr entfallenden Teil der Reineinnahmen. Die Meßzahl für die beitragspflichtigen Personen und Unternehmen ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

#### § 6 Höhe des Beitrags

- (1) Der Beitrag nach § 4 Abs. 1 beträgt 3 v.H. des Meßbetrages. Der Beitrag wird nicht erhoben, wenn er weniger als 10,-- Euro beträgt.
- (2) Im Falle des § 3 Abs. 4 beträgt der Beitrag abweichend von Abs. 1 je Übernachtung 0,25 Euro.
- (3) Bei Personen, die Einnahmen aus Unterkunft und Verpflegung von Gästen haben (z.B. Hotels, Gasthöfe etc.) beträgt der Beitrag mindestens den Betragdes Übernachtungsgeldes.

# § 7 Erhebungszeitraum, Beitragsentstehung

- (1) Die Beiträge nach § 6 werden für das Haushaltsjahr erhoben, in dem die Voraussetzungen des § 1 gegeben sind. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Wird eine beitragspflichtige Tätigkeit im Laufe des Erhebungszeitraumes aufgenommen oder vor Ablauf des Kalenderjahres beendet, verkürzt sich der Erhebungszeitraum entsprechend.
- (2) Die Veranlagung nach § 6 Absatz 1 gilt auch für die folgenden Haushaltsjahre, solange für diese die Voraussetzungen des § 1 bestehen und keine Neuveranlagung durchgeführt wird bzw. beantragt wird.
- (3) Die Beitragsschuld gemäß § 6 Abs. 1 entsteht mit Beginn des Erhebungszeitraumes. Wird eine beitragspflichtige Tätigkeit zu Beginn oder im Laufe eines Kalenderjahres aufgenommen, entsteht die Beitragsschuld abweichend von Satz 1 zum Ende des Erhebungszeitraumes. Bei Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit im Laufe eines Kalenderjahres gilt Satz 2 für den folgenden Erhebungszeitraum entsprechend.
- (4) Die Beitragsschuld nach § 6 Abs. 2 (Bettengeld) entsteht zu Beginn des Erhebungszeitraumes bzw. mit Beginn der beitragspflichtigen Tätigkeit.

# § 8 Festsetzung, Fälligkeit

- (1) Die Beitragsschuld gem. § 6 Abs. 1 und 2 wird zu Beginn des Erhebungszeitraumes festgesetzt. In den Fällen des § 7 Abs. 3 Satz 2 und 3 wird die Beitragsschuld abweichend von Satz 1 am Ende des Erhebungszeitraumes festgesetzt. Endet eine beitragspflichtige Tätigkeit im Laufe eines Kalenderjahres und war der Beitrag bereits festgesetzt, ergeht ein Änderungsbescheid.
- (2) Die Beitragsschuld wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides zur Zahlung fällig.

# § 9 Anzeigepflichten

(1) Beitragspflichtige nach § 3 Abs. 4 haben die von ihnen zu Beginn des Erhebungszeitraumes vorgehaltene Zahl der Fremdenbetten der Stadt bis zum 30. Januar schriftlich zu melden. Die Meldung kann unterbleiben, wenn die Zahl der Fremdenbetten gegenüber dem vorhergegangenen Erhebungszeitraum unverändert geblieben ist.

## § 10 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i.S.v. § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Meldepflichten nach § 9 dieser Satzung nicht nachkommt.

### § 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.1998 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 04. November 1996 außer Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Schönau geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Der Satzung ist folgende Anlage beigefügt: Anlage zur Fremdenverkehrsbeitragssatzung vom 27.11.2006

Schönau, den 30. November 1998

Seger, Bürgermeister

Stadt Schönau Anlage zur Fremdenverkehrsbeitragssatzung vom 27. November 2006

Lfd. Nr.	Berufsgruppe	Richtsatz in v.H. (Reingewinnsatz)	Meßzahl in v.H. (Vorteilssatz)
1	Accessoires	3	18
2	Apotheken	10	25
3	Architekten	40	15
4	Ärzte	25	10
5	Bäckereien u. Konditoreien	13	30
<i>5</i>	Bäckereien u. Lebensmittel	10	25
7		Pauschale	Pauschale
8	Banken u. Sparkassen	rauschale 6	10
9	Baugeschäfte, Baumaterialien	16	8
	Bestattungsunternehmen	7	18
10	Blumengeschäfte		20
11	Busunternehmen	12	
12	Cafés	10	60
13	Chem. Reinigungen, Wäschereien	13	20
14	Dachdecker	t money t	10
15	Drogerien u. Reformhäuser, Kosmetik	5	25
16	EDV, Hard- u. Software	7	7
17	Elektroinstallation	10	12
18	Elektrotechn. Erzeugnisse, Einzelhandel	5	12
19	Essig- u. Senffabrik	4	15
20	Fahrräder, Einzelhandel mit Reparaturen	7	12
21	Fleischerei, Metzgerei, Schlachterei	6	30
22	Fotogewerbe	10	38
23	Friseurgewerbe	17	18
24	Garten- und Landschaftsbau	10	20
25	Gaststätten mit Fremdenbeherbergung	9	80
26	Gaststätten ohne Fremdenbeherbergung	10	60
27	Getränkeeinzelhandel	6	20
28	Gipsergeschäfte	12	12
29	Haushaltswaren, Gartenbedarf	4	32
30	Heizungs-, Gas- u. Wasserinst., Blechnerei	9	10
31	Imbißstätten	11	50
32	Immobilien	5	5
33	KfzHandwerk mit Tankstellen	8	15
34	KfzZubehörhandel	3	15
35	Kiosk	6	50
36	Konfitürenmanufaktur	4	7
37	Kunstgewerbl. Artikel, Handel u. Verkauf	6	40
38	Lebensmittelgeschäfte	4	25
39	Leder- u. Täschnerwaren	7	25
40	Makler- u. Agenturbüro f. Rundholz	5	8
41	Malergeschäfte	18	12
42		30	7
6 L	Massagepraxen u. Krankengymnastik	30	

Stadt Schönau

Anlage zur Fremdenverkehrsbeitragssatzung vom 27. November 2006

Lfd. Nr.	Berufsgruppe	Richtsatz in v.H.	Meßzahl in v.H.
		(Reingewinnsatz)	(Vorteilssatz)
43	Mineralien	6	30
44	Möbelhandel	4	10
45	Naturkosmetik, Geschenkideen	6	15
46	Parkettleger, Bodenleger	8	12
47	Pizzerien	16	60
48	Postfiliale oder Postagentur	6	40
49	Radio- u- Fernsehgeschäfte	6	12
50	Raumausstatter	14	10
51	Rechtsanwälte	30	6
52	Reisebüro	10	50
53	Sportgeschäft	6	18
54	Schlüsseldienst	20	5
55	Schreibwaren	5	35
56	Schreinerei	4	10
57	Schuhgeschäfte	3	18
58	Steuerberater	30	7
59	Taxiunternehmen	25	30
60	Textilien u. Modehäuser	3	18
61	Tierärzte	30	5
62	Uhren-, Schmuck- u. Haushaltsartikel	5	25
63	Versorgungsunternehmen	5	20
64	Videothek	6	10
65	Zahnärzte	25	10
66	Zentralgenossenschaften	6	5
67	Zimmergeschäfte	6	12
*invertenaire e			Salari Paris de la Carta de la
*Propositional district			and the second s
Research Applications of the Control			